

Hin und her bei der Ortsplanung; und was ist mit bezahlbarem Wohnraum?

Ob eine Mehrwertabgabe fällig wird und wie hoch diese Abgabe ausfällt, hängt davon ab, wie eine Gemeinde den Mehrwertausgleich ausgestaltet.

Gemeinden und Städte im Kanton Zürich dürfen seit dem 1. Januar 2021 eine kommunale Mehrwertabgabe zwischen 0 und 40% erheben.

Bis anhin.

Nun fällt das Bundesgericht ein Urteil, welches besagt, dass Gemeinden auf eine Mehrwertabgabe doch nicht verzichten dürfen.

Dieser Entscheid ist schwer nachvollziehbar.

Abgesehen von dem hin und her der Gesetzgebung ist doch die Absicht dieses Sinneswandels zu hinterfragen. Vermeintlich soll ein sozialer Aspekt damit verbunden sein. Der Sinn einer Mehrwertabgabe ist es, der Allgemeinheit einen Teil eines Mehrwertes welcher durch eine Um- und Aufzoning erfolgt, in Form eine Abgabe an einen Fonds der Gemeinde, zurück zu geben. Das kann zu einem Teil noch nachvollzogen werden. Die Regelung der Verwendung der Erträge bringt jedoch einen grossen administrativen Aufwand mit sich und bei einem Verzicht dieser Abschöpfung würde die Gemeindeverwaltung entlastet und für die Grundeigentümer könnte bauen wieder attraktiv sein.

Langfristig gesehen ist es wohl nicht nachhaltig, Investoren zu einer Mehrwertabgabe zu nötigen. Denn wie würden Eigentümer die Einbusse kompensieren? Wenn am Ende eine solche Bestimmung zu Erhöhungen der Mietpreise führt, ist gar niemanden geholfen. Ich setze mich in unserem Bezirk für bezahlbaren Wohnraum ein und bin auf die weitere Entwicklung gespannt. Der Ständerat hat auf jeden Fall das richtige Zeichen gesetzt.

Janine Vannaz

Kantonsrätin, Die Mitte